

Für Nichts gibt es keine Zinsen

- Jedenfalls nach römischem Recht -

Das wussten schon die alten Römer und die Väter des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1900 (https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch),

Aber lassen wir zuerst Herrn Pispers zu Wort kommen. Der weiß es nämlich auch und kann es prima erklären:

<https://youtu.be/g-pNIHa07P4>

Wer weiß es nicht?

Na, nur einmal dürfen Sie raten.

Natürlich die Juristen, insbesondere die Frankfurter Wirtschaftsjuristen, ganz viele Justizjuristen und leider auch sehr viele Juristen in hohen und höchsten Staatsämtern.

Was wissen Sie nicht?

Ganz einfach:

Man darf nur für eine Leistung eine - angemessene - Gegenleistung verlangen.

Wenn man für keine Leistung oder eine **Nicht(s)**leistung eine Gegenleistung verlangt hat, dann muss man die Gegenleistung wieder rausrücken.

Außer man hat etwas geschenkt bekommen. Geschenke darf man behalten, auch wenn man Nichts dafür getan hat, keine Gegenleistung erbracht hat oder in Zukunft erbringt.

So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), nämlich in § 812 BGB, den jeder Jurastudent schon in den ersten Semestern kennen gelernt haben sollte.

§ 812 BGB

Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. 2 Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Schon die alten Römer wussten

„DO UT DES“

https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch

Man gibt etwas, leistet etwas, um dafür etwas zu bekommen.

CLARO

Und, das wussten die alten Römer auch schon:

„DOLO AGIT, QUI PETIT, QUOD STATIM REDDITURUS EST“

https://de.wikipedia.org/wiki/Dolo_agit

Arglistig handelt, wer etwas verlangt, was er sofort wieder zurückgeben muss.

CLARO

Sagt auch das BGB, § 242 BGB.

Und das gilt sogar heute noch, weil es dem Grundgesetz nicht widerspricht

Art. 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Wenn ich also z.B. erarbeitetes Geld, also Geld, was ich für eine Leistung, zum Beispiel für einen Monat Arbeit, erhalten habe, an jemanden gebe, der mir dafür Nichts gegeben hat, dann muss er das wieder zurückgeben.

Ist doch klar.

Und wenn jemand für Nichts eine Leistung verlangt, dann kann ich ihm sagen:

„Nee, das ist nicht in Ordnung.

Du hast mir doch noch gar Nichts gegeben.

Ich muss dir noch Nichts geben. Und wenn ich es dir gebe, dann musst du mir es sofort wieder zurückgeben.“

Und jedermann würde ihm Recht geben, denkt man.

Weit gefehlt! In Frankfurt am Main, in der Bankenmetropole, ist das anders.

Da verleihen seit vielen Jahren die Banken ihren Kunden Geld aus Nichts und verlangen für diese Nichtsleistung Zinsen von ihren Kunden, also Bezahlung mit erarbeiteten Geld.

Allerdings haben sie Ihnen nur Zahlenreihen ohne Wert, „Thin Air“ (dünne Luft) verliehen, im Bankermund Giralgeld oder - in Expertenmund - Buchgeld genannt.

<https://geldhahn-zu.de/de/kampagnen-full/the-elephant-in-the-room.html>

Dieses Buchgeld haben sich die Banker durch einfaches Eintippen von Zahlen und dem Hinzufügen des €-Zeichen selbst gemacht.

Prof. Werner hat es deshalb auch „fairy dust“ (Feenstaub) genannt.

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1057521914001070>

Das Geld, was der Bankkunde als Zins zahlen soll, muss er sich aber erarbeiten. Dieses Geld kann er sich nicht selber drucken, sondern nur die Notenbank.

Und geliehen bekommt er es von seiner Bank meistens auch nicht, es sei denn, er stellt eine Sicherheit, also verpfändet Haus und Hof, sein Eigentum und sein Vermögen.

Für Nichts

<https://shop.lexann-management.com>

Häufig kommt es auch vor, dass der Kunde mit erarbeiteten Geld so viele Zinsen zahlen muss, dass die Summe der Zinsen den Betrag übersteigt, der ihm als Darlehen (aus Nichts) auf dem Konto einstmals „gutgebucht“ worden ist, auf dem die Bank es „ausgezahlt“ hat, in Banker-Deutsch

„Darlehensauszahlungskonto“ genannt, was ja suggeriert, dass die Bank für ihren Kunden Geld aus ihrem Tresor bereitgestellt hat und der Kunde nun darüber verfügen kann, um z. B. eine Wohnung zu kaufen und zu bezahlen.

Hm, das mit dem Geld im Tresor scheint wohl mal früher so gewesen zu sein, als es noch Bankeinbrüche gegeben hat.

Auch das BGB kennt diese grundlegende Struktur sozialen Verhaltens, § 320 Abs. 1, S. 1 BGB.

§ 320

Einrede des nicht erfüllten Vertrags

(1) I Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

Heutzutage scheint es allerdings auszureichen, zumindest in der Bankenmetropole Frankfurt am Main, dass die Bank eine Zahl mit Währungszeichen auf das Konto eintippt, dem Kunden den Kontoauszug zeigt und von Darlehensauszahlung spricht.

Nur, was hat sie tatsächlich geliefert?

Nichts, zumindest keine Geldscheine, genannt Bargeld.

Sie hat auch keine Geldscheine im Tresor in ein Fach für den Kunden gelegt, damit dieser jederzeit kommen kann, um die Geldscheine abzuholen.

„Abheben“ nennen das die Banker. Und der Kunde, der zur Bank geht, um sein Geld abzuheben, denkt deswegen, dass die Bank für ihn das Geld für ihn verwahrt.

Nur, die Bank hat das Geld nicht, was sie dem Kunden angeblich auf einem speziellen Konto ausgezahlt hat. Es war auch vorher nicht da.

Wie bitte?

Die Banken verleihen Geld was sie gar nicht haben?!

Ja, so ist es.

<https://geldhahn-zu.de/de/kampagnen-full/the-elephant-in-the-room.html>

Und sie geben es jetzt endlich sogar offen zu (Dr. Carl Christoph Hedrich, Senior Research Manager, Commerzbank)

*"Just to mention: Your [an den Fragesteller Hans Scharpf gerichtet] biggest victory has been Bundesbank. **Bundesbank has changed its mind after one year of discussion** and you can see it in the "museum" [anscheinend ein Versprecher] and **there is a full explanation of that banks can create money out of nothing**. And in the **monthly report of April last year you can read it**. You [gerichtet an den Fragesteller] **have convinced Deutsche Bundesbank and that is enough.**"*

<https://youtu.be/uRHgqmus5s4>

(Ab 58:00)

Die Deutsche Bundesbank erklärt es nunmehr den Nichts ahnenden Bankkunden wie folgt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/schule-und-bildung/schuelerbuch-geld-und-geldpolitik-digital/geldschoepfung-614282>

Hm, also stimmt das, was dieser angeblich gestörte Wirtschaftsanwalt schon vor sechs Jahren behauptet hatte!

https://youtu.be/QDwl_zGRwA

Und hatte der nicht auch behauptet, dass man deshalb keine Zinsen bezahlen muss, solange die Bank keine Geldscheine übergeben hat?

So ist es, wird man feststellen.

Das ist von ihm bereits in einem Arbeitspapier aus dem Januar 2013 dargelegt worden („Kein Recht auf Geldschöpfung“)

<https://geldhahn-zu.de/de/unterstuetzung.html>

Jetzt erinnere ich mich. Der hat doch dann allen Ernstes behauptet, dass man für die Auszahlung von Zahlenreihen ohne Wert, Geld was die Bank gar nicht besessen hat oder besitzt, keine Zinsen bezahlen muss, jedenfalls solange nicht, bis es in bar, in Geldscheinen an den Kunden ausgezahlt worden ist.

Klingt irgendwie logisch.

Ist es auch:

Denn schon das auf dem alten römischen Recht beruhende bürgerliche Recht, auf welches sich auch die Banker und ihre Anwälte berufen, wenn sie Zinszahlungen verlangen, sieht vor, dass für eine solche Forderung eine Leistung erbracht worden sein muss.

Das Eintippen einer Zahlenreihe in einem Computer ist offensichtlich keine Leistung, zumindest keine angemessene, adäquate Leistung für mehrere Jahre Arbeit.

Sie ist mit fast keinem Aufwand verbunden und steht allein schon deswegen in einem groben Missverhältnis zu der Zeit, die ein normaler Bankkunde für die Erarbeitung der Zinsen aufbringen muss, die die Bank von ihm fordert.

Auch das Übermitteln des Kontoauszuges über die „Gutbuchung“ ist noch keine Leistung, wenn die Bank die Geldscheine nicht im Tresor vorrätig hat oder für den Bankkunden reserviert hat.

Die Übermittlung des Kontoauszuges über die Gutbuchung ist bestenfalls ein – hoffentlich – erfüllbares Versprechen.

Mehr nicht, also noch nicht die Leistung, die ja in der Übergabe der Geldscheine bestehen würde.

Die gibt es noch gar nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bank den Kontoauszug übermittelt hat.

Sie sind nicht im Tresor und, vor allem bei den großen Summen, noch nicht gedruckt worden und werden neuerdings, im Zeitalter der Digitalisierung, auch gar nicht erst gedruckt.

Wäre viel zu umständlich und zu teuer, würde den Profit unnötig schmälern und die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen.

Ganz schrecklich, darf nicht sein.

Also, es bleibt dabei, die Leistung aus Leidenschaft ist keine.

Es gilt für dieses Finanzprodukt, Geld genannt, der uralte Rechtssatz in § 812 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Die Banker müssen Zinsen, die sie vor der Übergabe der Geldscheine kassiert haben und die der Kunde mit erarbeiteten Geld bezahlt hat, wieder zurückzahlen, mit echtem Geld, also mit Vollgeld, entweder mit Euro-Geldscheinen oder - wesentlich einfacher - mit Gutbuchung auf dem Kundenkonto des Kreditkunden bei der Zentralbank (z.B. Deutsche Bundesbank), welches schleunigst für jeden Bankkunden eingerichtet werden sollte, damit der bevorstehende Einbruch des Kartenhauses nicht auch noch die sogenannte Realwirtschaft in den Abgrund reißt.

Alles andere wäre unfair, ungerecht und vor Allem nicht rechtens.

QUOD ERAT DEMONSTRANDUM
(Q.E.D.)